

**Hinweisblatt**  
(Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht)

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

wir bitten Sie, Ihrem Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt/Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht“ die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen. Den Antrag reichen Sie bitte bei der Geschäftsstelle der RAK Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, ein. Bitte achten Sie auf Vollständigkeit der Unterlagen.

1. Ausgefülltes Formular: Antrag an die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung gemäß dem einheitlichen Antragsformular der RAK Sachsen
2. Nachweis über Einzahlung der Bearbeitungsgebühr von 385,00 € (§ 2 Abs. 1 GO RAK Sachsen) – Überweisungsbeleg o.ä. Möglich ist auch die Zahlung mit Verrechnungsscheck.
3. Nachweise bzw. Bescheide über die Teilnahme an einem Lehrgang, der auf den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung vorbereitet (§ 6 Abs. 2 FAO). Der Lehrgang muss die gesamten relevanten Teilbereiche des Fachgebietes gem. § 14 g FAO umfassen und der Teilnahmeerfolg durch mehrere Klausuren bestätigt sein. Die Gesamtdauer des Lehrganges muss – ohne Leistungskontrollen - mindestens 120 Zeitstunden betragen. Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen und sind durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.
4. Kopien sämtlicher Aufsichtsarbeiten aus dem Lehrgang (einschließlich Aufgabenstellung und Bewertung)
5. Eine Liste der einzelnen Fälle mit folgenden Angaben (siehe beiliegendes Muster):
  - Unterteilung in gerichtliche und außergerichtliche Fälle
  - Kanzleiaktenzeichen sowie bei gerichtlichen Fällen Gerichtsaktenzeichen und Gerichtsbezeichnung
  - Fachbereich, Zeitraum, Art der Tätigkeit, Stand des Verfahrens (ggf. Art und Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses) sowie Gegenstand des Falles, Fachbereiche sind gem. § 14 g FAO:
    - Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Straßentransports einschließlich des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Transportversicherungsbedingungen (§ 14g Nr. 1 FAO)
    - Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Transports zu Wasser, auf der Schiene und in der Luft (§ 14g Nr. 2 FAO)
    - Recht des multimodalen Transports (§ 14g Nr. 3 FAO)
    - Recht des Gefahrguttransports einschließlich diesbezüglicher Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 14g Nr. 4 FAO)
    - Transportversicherungsrecht (§ 14g Nr. 5 FAO)
    - Lagerrecht (§ 14g Nr. 6 FAO)

- Internationales Privatrecht (§ 14g Nr. 7 FAO)
- Zollrecht und Zollabwicklung im grenzüberschreitenden Verkehr sowie Verkehrs-steuern (§ 14g Nr. 8 FAO)
- Besonderheiten der Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit (§ 14g Nr. 9 FAO)

Gerichtliche und außergerichtliche Fälle sind getrennt voneinander aufzuführen, da die gerichtliche Fortführung eines außergerichtlichen Falles als ein (gerichtlicher) Fall gewertet wird. Erstreckt sich ein Fall über mehrere gerichtliche Instanzen wird er ebenfalls als ein Fall gewertet.

Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen. Der Fachanwaltsausschuss beabsichtigt insbesondere, einfach gelagerte Fälle, z.B. Beschränkung der Tätigkeit auf die Durchführung des Mahnverfahrens, in der Regel mit einem Faktor von höchstens 0,5 gem. § 5 Abs. 4 FAO zu bewerten. Gründe, die einen höheren Faktor rechtfertigen, sollten daher im Einzelnen dargelegt werden; im Regelfall werden hierzu die anonymisierten Arbeitsproben vom Ausschuss gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 FAO angefordert.

Liegt der Beginn der Fallbearbeitung vor dem Dreijahreszeitraum gem. § 5 FAO, so ist darzulegen, dass verfahrensrelevante anwaltliche Tätigkeit innerhalb des Dreijahreszeitraumes stattgefunden hat. Bloße Annexstätigkeiten, z.B. gem. § 19 Abs. 1 Nr. 6 ff RVG, Kostenverfolgung (auch der eigenen Gebühren) gehören nicht dazu.

Die Verlängerung des Dreijahreszeitraumes wird auf begründeten Antrag hin unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 F AO bei entsprechenden Nachweisen gewährt.

Die Fallliste dient dazu und muss geeignet sein, dem Fachanwaltsausschuss die Prüfung zu ermöglichen, ob besondere Kenntnisse auf den in § 14 g FAO vorgesehenen Bereichen vorliegen. Der Schwerpunkt der Darstellung soll sich daher auf den „Gegenstand“ des Falles beziehen und aufzeigen, welche anwaltliche Tätigkeit, insbesondere bei außergerichtlichen Fällen, ausgeübt wurde. Insgesamt soll der Nachweis erbracht werden, dass Sie mehr als in einer Allgemeinpraxis üblich mit insgesamt mindestens durchschnittlichen Mandaten aus den betreffenden Rechtsgebieten befasst sind.

Wir empfehlen, das Muster der Falllisten zu verwenden und die Angaben eher zu ausführlich als zu knapp zu gestalten, da hierdurch eine bessere Beurteilung möglich ist und Verzögerungen vermieden werden. Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses gern zur Verfügung.

Rechtsanwalt Martin Pfnür

Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses für Transport- und Speditionsrecht

## Muster

### Fallliste „Außergerichtliche Fälle“ zum Antrag vom .....

lfd. Nr.	AZ Kanzlei	Zeitraum der Tätigkeit	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gegenstand des Falles
1					1.Sachverhalt  2.Rechtsfrage
2					1.Sachverhalt  2.Rechtsfrage
3					1.Sachverhalt  2.Rechtsfrage

## Muster

Fallliste „Gerichtliche Fälle“ zum Antrag vom .....

lfd. Nr.	AZ Kanzlei AZ Gericht	Zeitraum der Tätigkeit	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gegenstand des Falles
1					1.Sachverhalt  2.Rechtsfrage
2					1.Sachverhalt  2.Rechtsfrage
3					1.Sachverhalt  2.Rechtsfrage

Beispiel

Außergerichtliche Fälle Stand: 14. Dezember 2007

15. Mai 2009 11:45

Kanzlei Stolle

NI 0538

2/1

Nr.	Aktenzeichen	Fachbereich	Art/Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Gegenstand des Falles	Stand des Verfahrens
1.	Kanzlei 3/04 L. v. J. K Transporte	§ 14 g Nr. 1 FAO	Prüfung Sachverhalt und deren Rechtslage. Korrespondenz mit der Gegenseite	07.01.2004 bis 03.03.2004	1. Sachverhalt Die Mandantin macht gegenüber der Gegnerin Forderungen aus nationalen Transporten geltend. Die Gegnerin erhob Einwände. 2. Rechtslage Die Gegnerin erhob den Einwand der Aktivlegitimation und den Einwand der Verjährung. Weiterhin wurden Forderungen wegen nicht durchgeführten Lademitteltausch geltend gemacht. Es fand eine außerger. Einigung statt.	außergerichtliche Einigung
2.	Kanzlei 39/04 Hut. A. L. Logistik & Lagerhaus GmbH	§ 14 g Nr. 1 FAO	Prüfung Sachverhalt und deren Rechtslage. Korrespondenz mit der Gegenseite	15.05.2004 bis 21.05.2004	1. Sachverhalt Die Mandantin machte Forderungen aus nationalen Transporten geltend. Nach Mahnung erfolgte von der Gegenseite der Einwand der Verjährung. 2. Rechtslage Die Gegenseite erhob den Einwand der Verjährung. Es wurde eine abweichende Vereinbarung der Verjährung gemäß § 429 i.V.m. § 449 HGB problematisiert. Es wurde eine außergerichtliche Einigung herbeigeführt.	außergerichtliche Einigung
3.	Kanzlei 3/04 Ev. J. Em.	§ 14 g Nr. 1 FAO	Prüfung Sachverhalt und deren Rechtslage. Korrespondenz mit der Gegenseite	16.03.2004 bis 25.04.2004	1. Sachverhalt Die Mandantin hatte Forderungen aus nationalen Transporten. Die Gegnerin erhob Einwände. 2. Rechtslage Die Gegnerin erhob Einwände hinsichtlich Forderungen aus nicht getauschten Lademitteln. Es wurde das Aufrechnungsverbot zins. iB ADSP eingewandt. Es erfolgte eine außergerichtliche Einigung.	außergerichtliche Einigung

Nr.	Aktenzeichen	Fachbereich	Art/Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Gegenstand des Falles	Stand des Verfahrens
1.	Kanzlei 3/04 Eu. J. M. Spedition GmbH	§ 14 g Nr. 1 FAO	Prüfung Sachverhalt und deren Rechtslage. Korrespondenz mit der Gegenseite	05.01.2004	1. Sachverhalt Die Mandantin macht Ansprüche aus Transportleistungen geltend. Es erfolgte ein Mahnbescheid. Nach Einreichung des Mahnbescheides wurden Einwände geltend gemacht.	außergerichtliche Einigung
				bis 30.03.2004		
2.	Kanzlei 3/04 Eu. J. H. Global Logistics	§ 14 g Nr. 1 FAO	Prüfung Sachverhalt und deren Rechtslage. Korrespondenz mit der Gegenseite	25.04.2004	1. Sachverhalt Die Mandantin macht Forderungen aus nationalen Transporten geltend. Es wurde ein Mahnbescheid beantragt. Es erfolgte sodann eine außergerichtliche Einigung.	außergerichtliche Einigung
				bis 15.06.2004		
3.	Kanzlei 3/04 E. J. H. & K. Sped. & Trans.	§ 14 g Nr. 1 FAO	Prüfung Sachverhalt und deren Rechtslage. Korrespondenz mit der Gegenseite	29.04.2004	1. Sachverhalt Der Mandant macht Forderungen aus nationalen Transporten geltend. Es erfolgte ein Mahnbescheid und im Anschluss eine außergerichtliche Einigung.	außergerichtliche Einigung
				bis 28.07.2004		

Group G Versicherungs AG Gericht LG Stendal Az: 31 O 4/07	§ 14 g Nr. 1 FAO	Prüfung Sachverhalt und Rechtslage, Korrespondenz mit der Gegenseite, Vergleichsverhandlungen	05.05.2007 noch anhängig	1. Sachverhalt Die Mandantschaft wurde mit einer Klage von EUR 250.000,00 aus Schadensersatz nach CMR überzogen. Die Klägerin ist Versicherungsnehmerin und klagt den Schadensersatz aus unbegrenzter Haftung ein. 2. Rechtslage Im vorliegenden Prozess wird die Passivlegitimation gerügt. Weiterhin ist der Einwand der Verjährung erhoben worden. Weiterhin ist der Schadens- eintritt im Obhutszeitraum strittig. Weiterhin wird ein Mitverschulden gemäß § 254 BGB eingewandt. Weiterhin wird die Problematik aufge- worfen, wie die Haftung vor Be- bzw. Entladung rechtliche einzuordnen ist.	1. Instanz LG Stendal
31. Kanzlei 186/07 K./J. Win Gericht LG Verden Az: 10 O 139/07	§ 14 g Nr. 1 FAO	Prüfung Sachverhalt und Rechtslage, Korrespondenz mit der Gegenseite, Klageeinreichung	25.05.2007 bis heute	1. Sachverhalt Die Mandantschaft hat gegen ein euro- päisches arbeitendes Transportunter- nehmen Forderungen in Höhe von über EUR 20.000,00 aus nationalen Trans- porten. Die Gegenseite erhebt Einwände. 2. Rechtslage Die Mandantschaft hat für vier Monate Transportleistungen erbracht und begehrt aus einem Rahmenvertrag über Transport- leistungen im Straßenverkehr Vergütung. Die Gegenseite erhebt Einwände. Sie be- streitet die Aktivlegitimation und rechnet mit Schadensersatzansprüchen wegen Dieselrechnungen, Palettenrechnungen sowie Spannermiete auf. Weiterhin behauptet die Gegnerin, es sei eine so genannte Stopp-Preisver- einbarung zustande gekommen. Weiterhin werden Transportschäden geltend gemacht.	1. Instanz LG Verden

Außergerichtliche Fälle Stand: 14. Dezember 2007

15. Mai 2009 11:46

Kanzlei Stoll

Nr. 0528 1. 5/7

Nr.	Kanzlei / Akte	§ 14 g Nr. 7 FAO	Prüfung Sachverhalt und deren Rechtslage. Korrespondenz mit der Gegenseite	06.04.2007 bis 30.04.2007	12. Rechtslage Die Mandantschaft hatte Frachtspr. aus nationalen Transporten gem. dem HGB. Die Gegenseite versuchte mit Schadensersatzansprüchen aufzurechnen. Die Gegenseite verstieß gegen das GüKG und wollte diesen Schaden gegenüber der Mandantin geltend machen. Da die Gegenseite den Verstoß gemäß § 7 c GüKG selbst zu verschulden hatte, erfolgte eine außergerichtliche Einigung.	Beratung außergerichtlich und außergerichtliche Einigung
58	Kanzlei 1/06 W.	§ 14 g Nr. 7 FAO	Prüfung Sachverhalt und deren Rechtslage. Korrespondenz mit der Gegenseite	06.04.2007 bis 30.04.2007	1. Sachverhalt Die Mandantschaft wurde über die Reverse-Charge-Regelung und deren Anwendung gemäß § 3 a Abs. 4 Umsatzsteuergesetz und deren Rech- nungstellung beraten.	Außergerichtliche Beratung
59	Kanzlei 1/07 R. A. Alte L.	§ 14 Nr. 6 FAO	Prüfung Sachverhalt und deren Rechtslage. Korrespondenz mit der Gegenseite	14.05.2007 bis heute	1. Sachverhalt Der Mandant macht gegenüber seiner Verkehrshaftungsversicherung einen Anspruch wegen eines Diebstahls in Italien geltend. 2. Rechtslage Der Mandant geht gegen seine Ver- kehrshaftungsversicherung wegen eines Diebstahls vor. Diese möchte aufgrund eines Diebstahls in Italien keine Zah- lungen leisten. Von der Versicherung wird der Einwand der unklaren Haftung erhoben. Es wurde auf die ak- tuelle Rechtsprechung des OLG Stutt- gart vom 26.07.2006 verwiesen. In die- sem entschied das OLG Stuttgart, dass bei einem Transport durch Oberitalien es nicht unbedingt erforderlich ist, einen zweiten Fahrer einzu- setzen.	Außergerichtliche Verhandlungen